HV.
H.Bav.
1114

HV.
H.Bav.
1114

512

Über das

Biertaxweſen in Baiern,

aus dem

wiſſenſchaftlichen Standpuncte

betrachtet.

HV. H. Bav. 1114

Erlangen, 1822.
bei J. J. Palm und Ernſt Enke.

HV
Staatsbibliothek
Bamberg
Bibl. Hist. Ver

Vorrede.

Auf dem baieriſchen Landtage vom J. 1819 kamen Anträge über die beſtehenden Bierſatz-Reglements vor, worauf im Landtagsabſchiede vom 22. Jul. 1819 erklärt wurde,

"daß zur Reviſion der Tarife für die Beſtimmung der Biertaxe Einleitung getroffen ſey."

Seit jener Zeit ſind über dieſen Gegenſtand mehrere kleinere Schriften theils in Alt-, theils in Neubaiern erſchienen, namentlich folgende:

1) Geſpräch in der Schenke zu Nulldorf über den neuen Bierſatz.

2) Gründliche Bemerkungen über die gegenwärtigen Verhältniſſe der Brauereien im Allgemeinen und der Münchner Brauer insbeſondere gegen das jüngſt im Drucke erſchienene Geſpräch in der Schenke zu Nulldorf über den neuen Bierſatz, von einigen ſachkundigen Freunden der Wahrheit. München 1821, bei Joſeph Lindauer, in 8. S. 104.

3) Antwort auf das Geſpräch der Bauern zu Nulldorf über die jüngſt erſchienene Broſchüre: Bemerkungen über die Bierbrauer und das Bierſatz-Regulativ vom Jahre 1811.

Landshut 1822, in der Philipp Krülliſchen Buchhandlung, in 8. S. 8.

4) Letztes Wort über das Baieriſche Bier-Regulativ. Eine Lektion gehalten den Bauern zu Nullorf. Landshut 1822, bei Joſeph Thomann, in 8. S. 61.

5) Bemerkungen über die Biertaxe nach örtlichen Taxordnungen und allgemeinen Tax-Regulativen, nebſt einem Anhang über Bier-Polizei, der nächſten Ständeverſammlung in Baiern zur Beherzigung gewidmet und verfaßt von J. N. Schlupper, vormaligen Finanzbeamten und Mitglied im Magiſtrate, dann jetzigen Mitglied einiger gelehrten Geſellſchaften, mit Zuſätzen von einem Leſer dieſer Schrift. Erlangen, in der Palm'ſchen Verlagsbuchhandlung 1821, in 8. S. 130.

6) Einige Worte über den tarif- und nichttarifmäßigen Gewinn der Bierbrauer in Braustätten. Ein Augenwiſcher für alle Biertrinker. Erlangen, bei Karl Heyder 1821, in 8. S. 28.

Aus dieſen und andern Schriften geht zwar unverkennbar hervor, daß das große Publikum ſein Intereſſe bei der Sache zu wahren ſich bemühe, allein zu bedauern iſt dagegen, daß ſo viele aus dem großen Haufen über dieſen Streitgegenſtand abzuurtheilen ſich berufen halten, welcher doch nur bei vorausgeſetzter Kenntniß aller hierauf einſchlagenden Gewerbsverhältniſſe und Rechnungsdaten — ſo wie der hier anzuwendenden ſtaatswirthſchaftlichen und rechtlichen Grund-

ſätze — ſomit bei vorhandener theoretiſcher und praktiſcher Ausbildung, unbefangen und gründlich kritiſirt werden kann.

Dieſem unberufenen Einmiſchen von Laien über dieſen Gegenſtand iſt auch die Einſeitigkeit der in der Behandlung dieſer Sache in den verſchiedenen Schriften zuzuſchreiben; der eine Theil der Kritiker baut auf einzelne Angaben von Brauverſtändigen ſein Urtheil, und will durch fragmentariſche Berechnung einzelner Poſten den ganzen Gewerbsgewinn darſtellen. Der andere Theil läßt ſich durch den Fehlſchluß, daß, wenn das Bier in den theuren Jahren nur zu einer gewiſſen Taxe geſetzt worden ſey, dasſelbe nun in den wohlfeilern Jahren verhältnißmäßig müſſe herabgeſetzt werden, zu dem ungünſtigſten Urtheile über die Bereicherungsſucht der Brauer verleiten, ohne den gleich gerechten Schluß zuzulaſſen, daß, wenn nach den dermaligen Preiſen die Biertaxe in der dermaligen Höhe geſetzlich ſey, die Biertaxe in den theuern Jahren 2mal höher geweſen ſeyn müßte, als ſie wirklich geſetzt worden war, woraus von ſelbſt fließet, daß in den theuern Jahren die Bierbrauer ſehr verkürzt worden ſeyn müſſen. Ein dritter Theil der Kritiker macht ſich durch die — gänzliche Unkunde über das Brauweſen — verrathende Räſonnements in den Augen des Sachkenners nur lächerlich, und kann blos beabſichtigen, das in dieſem Gewerbe unerfahrne niedere Publikum irre zu führen und aufzuregen.

Zu der letztern Parthei ſcheint der Verfaſſer der Schrift N. 1. zu gehören, wogegen jene sub

N. 2. 4. ſich mehr auf den wiſſenſchaftlichen Standpunkt erheben — die Schrift N. 5. hat eine ganz falſche Baſis, weil die Berechnungen nicht nach einem — Mannsnahrung gewährenden — Jahrsgewerbsbetriebe, ſondern nach einem einzelnen Sud Bier bemeſſen, und nicht auf allgemeingültige Grundſätze gebaut ſind.

Bei dieſer Verſchiedenheit der Meinungen möchte es für das literariſche Publikum nicht unintereſſant ſeyn, die Anſichten und Urtheile kennen zu lernen, welche über den baieriſchen Biertarif auf den inländiſchen Landesuniverſitäten herrſchen.

Der Verfaſſer war ſo glücklich, aus den Kollegialheften eines baieriſchen Akademikers ſich dieſe Anſichten zu verſchaffen, und glaubt daher, durch Mittheilung nachſtehender Aufſätze dieſe Lücke in der vorliegenden Streitſache einigermaßen auszufüllen.

Der erſte Aufſatz verbreitet ſich über die bei Regulirung der Polizei-Viktualientaxen überhaupt anzuwendenden Prinzipien; der zweite dagegen über die Detail-Anwendung dieſer Prinzipien bei der Biertaxe und über die Vergleichung der wiſſenſchaftlich ausgemittelten Biertaxe mit der tarifsmäßigen baieriſchen Biertaxe.

Über den Inhalt ſelbſt behält ſich ſein Urtheil — dem Publikum nicht vorgreifend — vor

der Verfaſſer.

I. Abhandlung.

Über die Nothwendigkeit der Victualientaxen und die Grundſätze bei deren Regulirung.

§. 1.

Die Taxe iſt der obrigkeitliche oder von Seite der Polizei beſtimmte Preis einer Sache.

§. 2.

Bis in die letzteren Zeiten war die Taxirung der Gewerbe der Bäcker, Melber, Brauer, Metzger in allen Staaten eingeführt; erſt ſeit der Zeit, da man anfieng, die Staatswirthſchaft in wiſſenſchaftliche Form zu bringen, wird die Zweckmäßigkeit der obrigkeitlichen Verfügungen angeſtritten, indem man die Preisbeſtimmung ausſchließlich der freien Konkurrenz überlaſſen haben will.

§. 3.

Allein hiebei ſcheint der große Unterſchied zwiſchen entbehrlichen und unentbehrlichen Bedürfniſſen zu wenig erwogen, und dadurch der ungleiche Kampf nicht geahnet worden zu ſeyn, der

beim Verkaufe der erſten Bedürfniſſe zwiſchen Käufer und Verkäufer entſtehen mußte, wenn die Preisbeſtimmung ohne Dazwiſchenkunft der Polizei der freien Konkurrenz überlaſſen wäre.

§. 4.

Die **Konkurrenz** iſt das Streben, eins vor dem andern zu kaufen oder zu verkaufen, welches im Handel bemerkbar iſt. Die Menge der zum Verkaufe gebrachten Waaren erwirkt Konkurrenz unter den Verkäufern, wenn ſie die **Nachfrage** im hohen Grade überſteigt, und die **Nachfrage** erwirkt Konkurrenz unter den Käufern, wenn — ſie zu befriedigen, die käufliche Waare bei weitem nicht hinreichend iſt. Im 3ten Falle, wo Waare und Nachfrage **gleich** ſind, tritt **Gleichheit** zwiſchen der Konkurrenz der Käufer und Verkäufer ein.

§. 5.

Aber nicht allein Waare, nicht allein Nachfrage, erwirken Konkurrenz auf der einen oder andern Seite, wenn ſie eine die andere übertreffen, ſondern auch das Bedürfniß, eins vor dem andern zu kaufen oder zu verkaufen, iſt mit eine Urſache desſelben. Angenommen, daß Waaren-Vorrath und Nachfrage gleich ſind, iſt die Konkurrenz der Verkäufer oder Käufer im geraden Verhältniß des Bedürfniſſes zu verkaufen oder zu kaufen.

Demnach iſt die **Konkurrenz der Verkäufer**, wie das Produkt aus der verkäuflichen Waare in das Bedürfniß zu verkaufen, und die **Konkur-**

renz der Käufer wie das Produkt aus der Nachfrage in das Bedürfniß zu kaufen.

§. 6.

Nun können die Verkäufer erſter Bedürfniſſe die Nachfrage der Käufer relativ vermehren, indem ſie Mangel an Waaren vorgeben, und weniger feilbiethen. Sie können ihr Bedürfniß zu verkaufen auf eine Weile verbergen, aber nicht die Käufer ebenmäßig das Bedürfniß zu kaufen, eben weil die Waare unentbehrlich iſt, daher der ungleiche Kampf zum Nachtheile der Käufer.

§. 7.

Die Freunde der freien Konvenienz haben den Faktor, das Bedürfniß zu verkaufen und zu kaufen überſehen, insbeſondere das Bedürfniß unentbehrlicher Genußmittel auf Seite der Käufer nicht genugſam erwogen. Denn wenn Menſchenliebe oder die Polizei nicht ins Mittel tritt, ſo erhöhen die Verkäufer ſolcher Genußmittel ihre Forderungen über den wahren Werth der Dinge, und die Käufer müſſen in ſelbe willigen.

§. 8.

Wenn auch die abſolute Gewerbfreiheit in der freien Konkurrenz liegt, und die Zahl der Verkäufer vermehrt wird, wodurch die Nachfrage vermindert wird, ſo können dieſe mehreren Verkäufer ſich dennoch verabreden, auf ihren Forderungen zu beſtehen, wo nicht gar ſie zu erhöhen.

§. 9.

Bei dieſem Übergewichte können die Verkäufer ihre monopoliſche Forderung ſo lange ſteigern, bis end-

lich der Lohnarbeiter und andere Handwerker ebenfalls den Lohn ihrer Arbeiten und den Preis ihrer Fabrikate erhöhen, und ſich hiedurch mit ihnen ins Gleichgewicht ſetzen. — Dieſes — der höchſte Preis aller Arbeiten und Fabrikate iſt die Folge der freien Konkurrenz bei den Verkäufern erſter Bedürfniſſe, auch nur bei dieſen allein, weil bei jedem andern der Käufer durch Entbehrung der Waare den Verkäufer nöthigen kann, im Preiſe zu fallen.

§. 10.

Die ſo bewirkten höchſten Preiſe aller Bedürfniſſe ſind nach der Ausgleichung unter einander keineswegs drückend mehr für die produktiven Staatsbürger, deſto mehr aber für die unproduktiven, indem dieſe ſich abbrechen müſſen.

§. 11.

Allein deswegen wird doch jenen Landeseinwohnern, welche für ausländiſchen Handel arbeiten, die Konkurrenz mit Ausländern erſchwert, zum Nachtheil der Handelsbilanz, folglich auch der Nation.

§. 12.

Die Staatsdiener müſſen wegen der erhöhten Preiſe Gehaltszulagen erhalten, wodurch eine neue Auflage nothwendig wird, was wieder auf die Nation zurückfällt.

§. 13.

Nur die Engländer können wegen ihres ausgebreiteten Marktes, wegen ihrer ins Große gehenden Fabriken und Manufakturen, wegen ihrer Maſchinerien

auch bei den höchſten Preiſen der erſten Lebensbedürfniſſe, Gewerbsfreiheit und freie Konkurrenz beſtehen laſſen, wie ſo die Deutſchen.

§. 14.

Das Reſultat der bisherigen Unterſuchung iſt:

1) die freie Konkurrenz beim Verkehre erſter Bedürfniſſe hat zur nothwendigen Folge verhältnißmäßige Erhöhung der Preiſe aller Feilſchaften.

2) Daraus entſteht Erſchwerung der Konkurrenz beim auswärtigen Handel, und wieder aus dieſem

3) nachtheilige Handelsbilanz,

4) welche zu verbeſſern nicht jede Nation die Mittel beſitzt.

Der endliche Schluß kann kein anderer ſeyn als dieſer: Die Brod-, Mehl-, Bier- und Fleiſchtaxen ſind nothwendig in einem Lande, vornehmlich in demjenigen, das Konkurrenz im auswärtigen Handel zu halten, nur durch Wohlfeilheit der Preiſe vermögend iſt.

§. 15.

So leicht es war, die Nothwendigkeit der Taxen begreiflich zu machen, ſo ſchwer hält es nun, zu der Berechnung Grundſätze aufzuſtellen. — Nach meiner Anſicht ſollte die Taxe genau mit dem Preiſe einerlei ſeyn, welcher bei freier Konkurrenz der Waare, wenn Nachfrage und das Bedürfniß zu kaufen und zu verkaufen gleich wäre, ſich ſelbſt auswerfen würde zum genügenden Profit des Verkäufers.

Man darf von der Sorgfalt der Polizei mit Recht erwarten, daß fortdauernd ſo viele Lebensbedürfniſſe zu verkaufen bereitet werden, als die Nachfrage zu befriedigen hinreicht, und die Billigkeit ſcheint von den Verkäufern unentbehrlicher Genußmittel zu fordern, daß ſie ihre Überlegenheit dem Käufer nicht fühlen laſſen, und ſich im Bedürfniſſe zu verkaufen demſelben gleich ſetzen. Nach dieſer Anſicht müßte alſo die Gleichheit zwiſchen den Taxen und den aus gleicher Konkurrenz ſich ergebenden Preiſen bei der Taxirung als Grundſatz angenommen werden.

§. 16.

Es kommt jetzt darauf an, daß man zeige, wie der aus freier Konkurrenz ſich ergebende Preis auf Rechnung gebracht werde. Zu dem Ende muß man ſich Käufer und Verkäufer als im Handel mit einander begriffen vorſtellen. Der Verkäufer beantwortet die Frage des Käufers, was die Waare koſtet? mit der Forderung des höchſten Preiſes, den er, von ſeinem Intereſſe geleitet, für ſeine Feilſchaft zu erhalten wünſchet. Dieſer Forderung des Verkäufers entgegnet der Käufer durch Anbiethung des niedrigſten Preiſes, den er allenfalls ſeinem Intereſſe am angemeſſenſten zu ſeyn glaubt. Die ſich ergebende Differenz der Preiſe des Geforderten und des Angebothenen heißt der Handelsraum, da der Verkäufer über das Angeboth des Käufers fordert, dieſer aber mehr zu geben ſich weigert. Indem aber jeder die Konkurrenz des andern erwägt, und mit ſeiner vergleicht, findet jeder darin einen Grund, ſich dem andern zu nähern, oder ihn zu erwarten, und im erſten Falle von ſeiner For-

derung zu erlaſſen, oder ſeinem Angebothe beizulegen. Wenn ſie endlich durch wechſelweiſes Annähern zuſammentreffen, und Forderung und Angeboth gleich geworden ſind, ſo iſt der Handel geſchloſſen, und der Handelsraum im verkehrten Verhältniſſe ihrer Konkurrenz zwiſchen ihnen getheilt. Der Käufer konnte um ſo weniger dem Verkäufer von deſſen erſter Forderung abbrechen, und mußte deſto mehr ſeinem erſten Angebothe zulegen, je größer ſeine Konkurrenz, und je kleiner die des Verkäufers war, auch eben ſo umgekehrt mußte der Verkäufer eben deſto mehr von ſeiner Forderung erlaſſen, oder konnte deſto weniger von dem Käufer über ſein erſtes Angeboth erringen, je größer ſeine, und je kleiner des Käufers Konkurrenz geweſen iſt.

§. 17.

Es iſt dies eine ganz gemeine Wahrheit, aus der wieder eine andere ſolche folgt, nemlich: daß Käufer und Verkäufer, wenn ihre Konkurrenzen gleich ſind, ſich gleichheitlich in den Handelsraum theilen, und gleichviel der Eine von ſeiner erſten Forderung erlaſſen, der andere ſeinem erſten Angebothe beilegen muß, und hiemit durch Gleichheit der Konkurrenz ein eigentlicher Mittelpreis erwirkt werde, und ein ſolcher, der zwiſchen dem erſten Angebothe des Käufers und der erſten Forderung des Verkäufers das Mittel hält.

Dieſer Mittelpreis iſt es, dem die Taxe möglichſt gleichen muß, wenn bei ihrer Beſtimmung die Gleichheit der Konkurrenz als Grundſatz ſoll unterlegt werden.

§. 18.

Es entſteht nun die wichtige Frage: wie dieſer Mittelpreis möchte auszumitteln ſeyn? Da die beiden

Extreme des Handelsraumes ſo unbeſtimmt ſind, das eine von der erſten Forderung des Verkäufers, das andere von dem erſten Angebothe des Käufers abhängig iſt, und beide nach den Verhältniſſen der Zeit, des Ortes und der handelnden Perſonen gar ſehr wechſeln, auch nach wirklich eingeführter Taxe in der Einbildungskraft nur exiſtiren können. Dieſe Frage könnte ſchwerlich oder gar nicht beantwortet werden, wenn man zur Berechnung der Taxe die abſolute Größe der höchſten und der niedrigſten Preiſe jedesmal zu wiſſen nöthig hätte, da in beiden ſo vieles veränderlich und von Umſtänden abhängig iſt. Allein bei aller Veränderlichkeit ihrer Beſtandtheile bleibt doch ihr Verhältniß zu einander ſtets dasſelbe, und ſind alſo auch ihre relativen Größen allgemein beſtimmbar. Das Verhältniß des höchſten und niedrigſten Preiſes ergibt ſich aus den Prozenten, die bei dem einen oder andern ordentlicher Weiſe zu Grunde liegen, und beſtimmbar ſind. Aus dem beſtimmten höchſten oder niedrigſten Prozente ergibt ſich das mittlere, welches die Grundlage bei Beſtimmung des Mittelpreiſes und der Taxe ausmacht. So wenn z. B. bei dem niedrigſten Preiſe 5, bei dem höchſten 12 Proz. unterlegt wären, fände man das mittlere Prozent $= \frac{5 + 12}{2} = \frac{17}{2} = 8\frac{1}{2}$, nach welchen fortdauernd die Taxen berechnet werden müßten, ſo lange als das landesübliche Prozent dasſelbe bliebe.

§. 19.

Damit man die Art und Weiſe ſelbſt, die Taxen zu berechnen, deutlich erſehe, ſind noch die Beſtandtheile des Totalpreiſes der während eines Monates

oder halben Jahres zum Verkauf gebrachten Waaren auseinander zu ſetzen.

Der Handwerker braucht zum Betriebe ſeines Gewerbes Gebäude und Werkzeuge, oder Geräthſchaften, und muß deswegen ein Kapital in demſelben niederlegen, das man das Werthkapital nennt, weil ihm das Ganze ſo viel werth iſt, als dasſelbe beträgt. Er muß ferner das rohe Material, das er zu bearbeiten Willens iſt, anſchaffen, und während der Zeit, daß er die Waare verfertigt, und das rohe Material zum Genußmittel bereitet, ſich und ſeine Familie, auch das Geſind und die Arbeitsgehülfen unterhalten, oder ſich und ihnen Koſt und Lohn verſchaffen und vorſchießen. Das hierauf ergehende Kapital heißt das Betriebskapital. Die Zinſen dieſes und des Werthkapitals und das Betriebskapital ſelbſt müſſen als Beſtandtheile in dem Totalpreiſe des Fabrikates enthalten ſeyn. Wenn demnach W das Werthkapital (von einem Monate oder halben Jahre) und B das Betriebskapital bezeichnet, und w und b die Prozente, nach denen ſich die genannten Kapitale verzinnſen, ſo iſt der Totalpreis eines Fabrikates der:

$$P = \frac{W w}{100} + \frac{B b}{100} + B.$$

§. 20.

Daß ſich für jedes taxirte Handwerk eines Orts oder Gegend die beiden Kapitalien W und B, welche eine gewiſſe mittlere Größe von Genußmitteln im Monate oder halben Jahre zu erzeugen erforderlich ſind, durch obrigkeitliches Zuthun beſtimmen laſſen, iſt begreiflich; daß ſich das Werthkapital W wenigſtens

zu 5 Proz. verzinnſe, und hiemit w = 5 ſey, läßt keinen Zweifel übrig. Weil aber das Werthkapital in Gebäuden und Werkzeugen oder Geräthſchaften beſteht, dieſe ſich abnützen, ſonach reparirt, auch neu angeſchafft werden müſſen, ſo wird dadurch überhaupt ein höheres Prozent, als 5 wäre, bedingt, damit ſich aus dem Überſchuſſe über den Kapitalgewinnſt ſoviel aufſammle, als auf in Standerhaltung des Werthkapitals von Zeit zu Zeit verwendet werden muß. Allein die Beſtimmung des b, oder der Prozente, welche, damit ſich das Betriebskapital B verzinſe, bei der Verzinſung möchten anzunehmen ſeyn, führt einige Schwierigkeit mit ſich. Unter der Vorausſetzung, daß b = 5 wäre, würde der Totalpreis P der niedrigſte ſeyn, und der taxirte Handwerker würde auſſer dem Kapitalgewinnſte, und ſeinem nothwendigen Arbeitslohn, der in B enthalten iſt, weiter nichts, mithin auch keinen Gewerbsprofit erhalten, welcher doch, nebſt dem Arbeitslohne, das Reizmittel der Thätigkeit iſt, und von der ſpeziellen Anwendung ſeiner Eigenſchaften und Kapitalien allein der Beweggrund ſeyn kann.

Es iſt wahrſcheinlich, daß der Handwerker als Verkäufer erſter Bedürfniſſe die Prozente ſeines Betriebskapitals bei freier Konkurrenz bis auf 12 bringen würde, weil unter den Handelsleuten ſelbſt, obſchon ſie ihres Abſatzes weniger vergewiſſert ſind, die freie Konkurrenz für 10 Proz. entſchieden hat. Es würde daher, unter der Vorausſetzung daß b = 12, obige Formel den höchſten Totalpreis eines erſten Bedürfniſſes angeben.

§. 21.

Der ſo beſtimmte Totalpreis iſt keineswegs ſo gewiß und ungezweifelt, als der vorher beſtimmte niedrigſte, er iſt nur wahrſcheinlich, weil auf keine Weiſe ſich vorausſehen läßt, wie hoch ſich das Prozent erheben würde, wenn die Beſtimmung der Preiſe unentbehrlicher Genußmittel unbedingt der freien Konkurrenz überlaſſen würden. Soviel möchte als gewiß angenommen werden dürfen, daß das Prozent des höchſten Preiſes, wie nicht unter 10, ſo auch nicht über 14 fortdauernd ſtehen würde. Aus dieſem Grunde nehme ich 12 als das Mittel zwiſchen 10 und 14 zu fortdauernden Prozenten des höchſten Preiſes an.

§. 22.

Wenn es nun dies iſt, daß 5 — zu Prozent — des niedrigſten und 12 — zu Prozent des höchſten Totalpreiſes angenommen werden dürfen, ſo iſt $8\frac{1}{2}$ das Prozent des mittleren Totalpreiſes, und die Formel gibt ($b = 8\frac{1}{2}$) geſetzt) den mittleren Totalpreis, aus dem hernach mittels der Diviſion desſelben durch die Summe der Waare und der unterſten Einheit des Maaſes oder Gewichtes ausgedrückt, der Preis von der Einheit des Maaſes oder Gewichtes ſich ergibt.

§. 23.

Das Prozent, das ich den taxirten Handwerkern ausſpreche, kann Keinem zu niedrig ſcheinen, welcher ſich erinnert, daß ihnen der nothwendige Arbeitslohn ſchon vorläufig geſichert iſt, und hier über denſelben und dem Kapitalgewinnſte noch $3\frac{1}{2}$ Prozent von dem Betriebskapital als Gewerbsprofit zu Gute ge-

rechnet werden; welcher erwäget, daß gerade der taxirte Handwerker es iſt, der mehr als jeder andere auf ſichern Abſatz rechnen kann, auch ſeine Induſtriekenntniſſe keineswegs ſo hoch als der Handelsmann anſchlagen kann, welcher ſich im Ganzen dennoch zu 10 Prozent begnüget, zu denen er ſeine Bedürfniſſe und Bequemlichkeiten in Summe berechnet. Und wenn die Polizei Sorge trägt, daß die taxirten Gewerbe nie überfüllt werden, kann es ihm bei vermehrten und geſicherten Abſatze nie an verhältnißmäßigem Wohlſtande fehlen.

* Vgl. Kameral-Korreſpondent vom J. 1809. N. 118.

II. Abhandlung.

Über die Berechnung der Biertaxe überhaupt, insbeſondere der baieriſchen Biertaxe.

---

§. 1.

Dem gemäß, was in voriger Abhandlung von den Beſtandtheilen des Totalpreiſes überhaupt geſagt worden, iſt gegenwärtig der Betrag des Werth- und Betrieb-Kapitals zu unterſuchen, die zu einer gewiſſen Erzeugung von Winter- und Sommerbier erforderlich ſind.

Das Werthkapital liegt theils auf den Brauhausgebäuden und den Kellern, theils auf der Braufahrnis. — Das Betriebskapital geht jährlich in dem Arbeitslohne des Brauers, dem Lohne des Braupersonals, auf Gerſte, Hopfen, Holz, auf Fuhr- und Malzbrecherlohn auf.

Über alles dieſes muß man ſich vorläufig genau unterrichtet haben, und alle Grundlagen in Mittelzahlen ausgedrückt geſammelt haben, ehe man es wagen darf, den Totalpreis der Winter- und Sommerbiererzeugung auszumitteln.

§. 2.

Als in den letzten Jahren die K. B. Regierung zur jährlichen Beſtimmung der Biertaxe einen neuen Tarif entwarf, ließ ſie die gebrauchten Grundlagen nicht zur öffentlichen Kenntniß kommen, ſoodern theilte

auſſer einigen, welche dienen ſollten, gewiſſe Sätze ihrer Verordnungen in Verbindung zu bringen, nur die Reſultate mit.

Da es gewiß iſt, daß ſie deßfalls aus dreien von ihr gekrönten, aber ungedruckten, Preisſchriften, die dieſen Gegenſtand behandeln, geſchöpft habe, und ich eine derſelben beſitze (ſie iſt eben die, zu welcher der Verwalter Scharl, ein des Brauweſens theoretiſch und praktiſch kundiger Mann die Data lieferte, welche dann Hr. Pfarrer Brunninger mit deſſen Wiſſen und Willen benutzte), ſo werde ich daraus die Lücken zu füllen ſuchen, welche die Regierung gelaſſen hat, und um den Widerreden der Brauer und Brauverſtändigen auszuweichen, nothwendig laſſen mußte, und mittelſt der daher genommenen Angaben zeigen, wie der Totalpreis der Biererzeugung nach der bekannten Formel grundſätzlich erfunden werden könne.

§. 3.

Dabei wird anfangs ein herrſchaftliches Brauhaus angenommen, das jährlich 1411 Schäffel Malz verſiedet, eben dasſelbe, welches ehemals Hr. Scharl verwaltete. Es iſt jene Anzahl Sch. Malz bei 3mal größer, als die, welche von der Regierung zu Grunde gelegt worden, daher nothwendig abweichende Reſultate ſich ergeben mußten. Man wird aber hernach dem herrſchaftlichen Brauhauſe nach dem Sinne und der Abſicht der Regierung ein Brauhaus von mittlerer Größe ſubſtituiren, und dieſelbe Rechnung darauf anwenden.

§. 4.

Von dem Werthkapital und deſſen Zinſen.

Das angenommene Quantum des Braumaterials zu 1411 Sch. Malz bedinget ein geräumiges Brauhaus, große Winter- und Sommerkeller, koſtſpielige Braufahrniſſe, folglich ein anſehnliches Werthkapital, deſſen Zinſen mit Einſchluß der auf 1 Jahr ausgeſchlagenen Abnutzungen an Gebäuden und Fahrniſſen den erſten Beſtandtheil des Totalpreiſes ausmachen.

Daß ſich dieſes Kapital höher verzinſen müſſe, als wenn es zu landesüblichen Zinſen baar verlehnt wäre, fällt in die Augen. Denn Gebäude und Fahrniſſe, in denen es angelegt iſt, nützen ſich ab durch den Gebrauch, müſſen beſtändig reparirt, und je nach gewiſſen Jahren neu erbaut und angeſchafft werden, und die darauf ergehenden Koſten kann ein Brauer doch aus nichts anderm als aus den Intereſſen erheben. Er würde übel daran ſeyn, wenn er jene Ausgaben aus den zu landesüblichen Zinſen berechneten Prozenten beſtreiten müßte; entweder würde er am Zinsertrage Schaden leiden, oder des Kapitals ſelbſt nach und nach verluſtig werden, zum Lohne, daß er mit ſeinem baaren Gelde gewirkt, und es nicht, wie ein unthätiger Kapitaliſt, in eine Bank gelegt hatte, der ſeine Rente ſicher bezieht und in Ruhe verzehrt.

§. 5.

Das Werthkapital und deſſen — um ſo viel als die Abnutzung betragen, vermehrte Zinſen zu finden, wird erfordert, daß die Gebäude und ſämmtliche Fahrniſſe nach ihrem Werthe und der Dauer ihres Beſte-

hens von ſachkundigen Männern geſchätzt worden ſeyen, auch was das Material, nachdem die gegenwärtige Form ſchadhaft, und zu fernerem Gebrauche untauglich geworden, alsdann noch an ſich werth ſeyn möchte. Die Natur der Sache bringt mit ſich, daß Gebäude und Fahrniſſe ſo geſchätzt werden, als wenn ſie neu gebaut, und neu angeſchafft worden wären.

Bei dem angenommenen ſtarken Sudweſen wird z. B. eine kupferne Braupfanne erfordert, die auf 1800 fl. zu ſtehen kommt. Während 25 Jahren brennt ſie ſich durch, und wird nach Verlauf dieſer Jahre, nachdem ſie mehrmalen ausgebeſſert worden, endlich ganz unbrauchbar. Es behält aber das Kupfer, abgeſehen von der Form, die nicht mehr taugt, noch immer einen Werth von 600 fl., und hiemit geht dem Brauer erſt der Werth der ganzen Pfanne verlohren, und es dürfen ihm nun 1200 fl. an Abnützung zu Guten gerechnet werden. In dieſem Falle beträgt das Intereſſe von dem auf der Braupfanne liegenden Kapital oder 1800 fl. zu 5 Proz. berechnet — 90 fl. (die Regierung erlaubt dem Brauer 5 Proz. zu nehmen), und die 25jährige Abnützung der 1200 fl. auf ein Jahr ausgeſchlagen 48 fl., und hiemit iſt der Brauer berechtigt, von 1800 fl. Kapital ein Intereſſe zu 90 + 48 = 138 fl. zu fordern. Hiedurch geht dem Brauer kein anderer Nutzen zu, als der, daß er die erſt nach 25 Jahren ihm zu vergütenden 1200 fl. terminweiſe ohne Abzug des Rabatts vorausbezahlt erhält, ein Nutzen, der ihm zu gönnen iſt, da der auf das Publikum vertheilte Rabatt für ein Individuum ungemein klein ausfallen müßte. Aber auch auſſer dieſem Falle wäre man

nicht berechtigt, dem Brauer einen Rabatt abzuziehen, da er beinahe ſoviel betragen möchte, als während der Zeit, welche jedes Stück Fahrnis dauert, an jährlichen Reparaturen aufgeht, die nicht in Rechnung gezogen werden.

§. 6.

Sowie ich vorher die Zinſen des in der Braupfanne angelegten Kapitals mit Einſchluß der Abnuzungen berechnet habe, wird auch mit den übrigen Stücken verfahren.

Die erforderlichen Angaben nebſt den Rechnungsreſultaten werden in beiliegender Tabelle in Überſicht dargeſtellt. (Ziff. 1.)

§. 7.

Daraus erhellet, daß nach den zum Grunde liegenden Angaben das Werthkapital des Brauers ſich an die 44,455 fl. belaufe, und jährlich 2936,3 fl. ertrage, alſo zu 6,6 Proz. ſich verzinſe.

Von den 6,6 Proz. kommen 5 Proz. dem Brauer als Eigenthümer des Kapitals zu, und 1,6 Proz. geht auf Unterhaltung des Brauhauſes, Keller und der Braufahrniſſe auf, theils jährlich und ordentlicher Weiſe, theils auſſerordentlicher Weiſe und bei ſich ergebenden Baufälligkeiten und neuen Anſchaffungen.

Es wird nämlich vorausgeſetzt, daß der Brauer die jährlich erhaltenen und nicht verwendeten Vorauszahlungen ſorgfältig zuſammenhalte, um ſie, wenn eine Reparatur nahe iſt, ſchon in Bereitſchaft zu haben.

§. 8.

Die Regierung legt bei Beſtimmung des Werthka-

pitals ein viel kleineres Sudwerk zu Grunde, und nahm ein Brauhaus an, in dem jährlich nur 450 baieriſche Schäffel trockenen Malzes abgeſotten werden könnten, in der Vorausſetzung, daß die meiſten bürgerlichen Brauhäuſer im Mittel von dieſer Größe ſeyen.

Es iſt nothwendig, wenn wir ihren Weg verfolgen wollen, daß wir unſere bisherigen Annahmen in Abſicht auf das Werthkapital dieſer Hypotheſe gemäß abändern. Die Abänderung iſt wirklich getroffen, und beiliegende 2te Tabelle giebt die Theile des Kapitals an, welches zur Begründung einer ſolchen kleinen Brauerei wahrſcheinlich erforderlich ſeyn möchte. (Ziff. 2.)

Es würde zu weitläufig ſeyn, wenn ich alle die Grundſätze angäbe, welche bei Verwandlung des größeren Brauhauſes, von dem unmittelbar die Angaben hergenommen ſind, in das Kleinere als Leiter gedient haben. Wer beide Tabellen mit einander vergleicht, dabei das Verhältniß beider Sudwerke im Auge behält, wird den — vom größeren Sudwerke auf das kleinere — unter verhältnißmäßiger Veränderung — übertragenen Zahlen die Wahrſcheinlichkeit nicht abſprechen.

§. 9.

Obſchon das mittlere *bürgerliche* Sudwerk bei dreimal kleiner iſt, als das zuerſt angenommene *herrſchaftliche*, ſo iſt doch zu deſſen Begründung ein Kapital von 22,129,^{2} fl. erforderlich, das faſt die Hälfte des vorigen austrägt, und an Zinſen zu 6,^{2} Proz. 1377,^{5} fl. abwerfen müßte. Indem ſich aber der herrſchaftliche Brauer ſein Werthkapital nach ſicheren unmittelbaren Angaben zu 6,^{6} Proz. verzinſet, darf man

auch dem bürgerlichen nicht weniger als 6,5 Proz. zugeben, wovon 5 Proz. die Kapitalszinſen ausmachen, und 1½ Proz. auf Unterhaltung der Gebäude und Fahrniſſe aufgeht. Demnach iſt bei einem bürgerlichen Brauhauſe mittlerer Klaſſe nach aller Wahrſcheinlichkeit

das Werthskapital oder $W = 22129,^3$ fl.
die Prozente hievon oder $w = 6,^5$ fl.

anzunehmen.

Von dem beſtändigen Theile des Betriebskapitals und deſſen Zinſen.

§. 10.

Unter den Beſtandtheilen des Betriebskapitals werden einige als beſtändige, andere als veränderliche Größen angeſehen.

Zu den beſtändigen zählt man

1) den Arbeitslohn des Brauers;
2) den Arbeitslohn des Brauperſonals;
3) den Fuhr- und Malzbrecherlohn;
4) die Auslage für Holz, Pech, Unſchlitt, Zeug und Gewürz.

Zu den veränderlichen werden gerechnet

1) Gerſten- und
2) Hopfen-Auslagen.

Man nennt die 4 erſten beſtändige, weil ſie nach allgemeinen Mittelpreiſen berechnet, erſt nach mehreren Jahren eine Änderung leiden, folglich keinem ſo merklichen Wechſel unterworfen ſind, wie die letztern, wel-

che von den mit jedem Jahre ſich ändernden Preiſen des Hopfens und der Gerſte abhängen.

§. 11.

Der Arbeitslohn des Brauers muß nicht nur für ſeine Perſon, ſondern für ſeine ganze Familie, die aus ihm, der Frau, 2 Kindern und einer Magd beſteht, zu ernähren hinreichen, nicht zwar auf dem Fuße, auf welchem Brauerfamilien gewöhnlich leben, ſondern nach der Nothdurft, wie jeder Lohnarbeiter (abgeſehen von ſeinem Gewerbe-Profit) lebt, jedoch mit beſonderer Rückſicht auf den Stand. Man kann den nothwendigen Arbeitslohn des Brauers, ohne ſich mit Hrn. Brünninger in eine weitläufige Auseinanderſetzung der Poſten einzulaſſen, zu 1100 fl. nach einer runden Zahl anſetzen, weil ſoviel ſicher genügen würden, einen Braumeiſter, der eigentlicher Lohnarbeiter iſt, mit Familie zu nähren. Es iſt dies ein nothwendiger Arbeitslohn, der mit andern Einnahmen des Brauers nicht vermengt werden darf.

§. 12.

Das angenommene herrſchaftliche Sudwerk zu 1411 Sch. trockenes Malz fordert auſſer dem Brauer noch 7 Perſonen, nämlich 5 Brauknechte und 2 Binder. Ich ſetze den Arbeitslohn der 5 Brauknechte nach Hrn. Brünninger mit Einſchluß des gewöhnlichen Haustrunkes zu 1332 fl.
und den der 2 Binder zu 538 fl., ſomit
den Arbeitslohn des Braupersonals zu 1870 fl. an.

§. 13.

Für Malzbrecher- und Fuhrlohn rechnet ebenderſelbe an jenem pro 8 Sch. $2\frac{1}{2}$ fl., an dieſem $1\frac{1}{2}$ fl., in Summa 4 fl. Daher wirft ſich von 1411 Sch. trockenen Malzes an Malzbrecher- und Fuhrlohn eine Summe von $705\frac{1}{2}$ fl. heraus.

§. 14.

a) Er rechnet ferner auf 176 Suden, jede zu 8 Sch., trockenes Malz 297,74 Klafter Holz (weiches). Setzt man die Klafter zu 3 fl. an, ſo iſt zur Beſtreitung des Sudholzes eine Summe von $893\frac{22}{100}$ fl. erforderlich.

b) Ferner rechnet er auf obige Anzahl Sch. Malz 84,6 Klafter Darrholz (hartes), das die Klafter zu $7\frac{1}{2}$ fl. eine Auslage von $634\frac{1}{2}$ fl. erfordert.

c) Die Erforderniſſe an Pech berechnet er zu	228	fl.
d) Die Erforderniſſe an Unſchlittkerzen	80	fl.
e) Die Erforderniſſe an Zeug und Gewürz	$8\frac{1}{2}$	fl.
in Summa zu	$516\frac{1}{2}$	fl.

§. 15.

Demnach betragen die ſämmtlichen Vorauslagen (beſtändige) des herrſchaftlichen größeren Brauhauſes in Summe 5519,7 fl.

§. 16.

Man beſtimmte verhältnißmäßig mit dieſen die beſtändigen Vorauslagen des, zur Norm angenommenen kleineren bürgerlichen Brauhauſes, und fand

a) über den **Arbeitslohn des Brauers**, welcher ohne Unterſchied des Sudweſens zu 1100 fl. anzunehmen iſt,	1100	fl.
b) den Arbeitslohn zweier Braufnechte zu	532,8	—
c) ſlen Arbeitslohn eines Binders zu	179,3	—
d) Fuhr- und Malzbrecherlohn	223,5	—
e) weiches Holz	481,2	—
f) hartes Holz	201,7	—
g) Pech, Unſchlitt, Zeug und Gewürz	127,5	—
in Summe	2846	fl.

§. 17.

Es hat der Brauer nicht nöthig, dieſes ganze Kapital auf Erzeugung ſeines Fabrikats auf einmal zu verwenden, alſo ſcheint es, er habe auch nicht zu fordern, daß ihm die Zinſen von dem Ganzen zu Gute gerechnet werden. Ich glaube, daß es der Mühe lohne, dieſe Sache auseinander zu ſetzen.

Man nehme an, daß die Hälfte jenes Kapitals auf Erzeugung des Sommerbiers ergehe, wenn nämlich gleichviel Winter- und Sommerbier gebraut wird, ſo braucht der Brauer zur Erzeugung des Winterbiers nicht auch die Hälfte, ſondern beiläufig nur das $\frac{1}{4}$ desſelben Kapitals. Es erhellet dieſes deutlich aus der Zeit, da das eine oder das andere Bier gebraut und ausgeſchenkt wird. Man fängt Winterbier zu ſieden im Oktober an, und fährt damit die Wintermonate fort. Während dieſer Zeit wird zugleich dasſelbe Bier ausgeſchenkt, und hiemit kehret ſogleich die gemachte Auslage in die Kaſſe des Brauers zurück, aus der es wieder genommen, und zu ähnlichem Gebrauche in Um-

lauf geſetzt wird. Aus dieſem Grunde, wie ich geſagt habe, braucht alſo der Brauer nur das $\frac{1}{4}$ jenes Kapitals, oder die Hälfte deſſen, was er auf Erzeugung des Sommerbiers in gleicher Quantität verwendet. Dagegen wird mit Erzeugung des Sommerbieres um die Mitte der Wintermonate angefangen, und bis zu deren Ende fortgefahren, auch vor Anfang der Sommermonate nichts davon ausgeſchenket, und alſo muß das Kapital zuerſt ganz auf das Fabrikat ergangen ſeyn, ehe etwas von demſelben wieder hereinkommen kann.

In der 2ten Hälfte der Wintermonate liegt demnach zu gleicher Zeit die Hälfte des berechneten Kapitals auf dem Sommerbiere, und das $\frac{1}{4}$ auf dem Winterbiere, welches von Zeit zu Zeit erzeugt und ausgeſchenkt wird, und ein Brauer hat mehr nicht als $\frac{3}{4}$ von jenem Kapitale 2846 fl. mit Ausſchluß der 682,9 fl., welche auf das Holz ergehen, als Vorſchuß nöthig, wovon $\frac{1}{4}$ durch ein halbes Jahr, und $\frac{2}{4}$ durch $\frac{3}{4}$ Jahr ausſtehen, und ſich zu 8,5 Proz. verzinſen.

§. 18.

Die Rechnung zeiget, daß jenes $\frac{1}{4}$ der Kapitalien und dieſe $\frac{2}{4}$ des Kapitals in $\frac{3}{4}$ Jahren zuſammen ſo viele Zinſen abwerfen, als das ganze Kapital in einem halben Jahre erträgt.

Denn es ſey das ganze Kapital

oder

$$2846 - 682{,}9 = 2163{,}1 = C$$

die Zinſen von $\frac{1}{4}$ desſelben in $\frac{1}{2}$ Jahr $= x$

die Zinſen von $\frac{2}{4}$ desſelben in $\frac{3}{4}$ Jahren $= y$

ſo iſt zu 8,5 Proz. gerechnet

$$x = \frac{\frac{1}{4} C \cdot 8{,}5 \cdot \frac{1}{2}}{100}$$

$$y = \frac{\frac{2}{4} C \cdot 8{,}5 \cdot \frac{3}{4}}{100}$$, alſo die Summe der Zinſen

$$x + y = \frac{C \cdot 8{,}5}{100}\left((\tfrac{1}{4} \cdot \tfrac{1}{2}) + (\tfrac{2}{4} \cdot \tfrac{3}{4})\right) = \frac{C \cdot 8{,}5}{100} \cdot \frac{1}{2}.$$

Im gegenwärtigen Falle iſt alſo die

Summe jener Zinſen = 91.93 fl.

Ich habe aus dieſem Kalkul die auf Holz ergehenden 682,9 fl. weggelaſſen, weil dieſes 1 Jahr eher, als das Sudweſen anfängt, gekauft, geſchlagen und ausgeſchlagen ſeyn muß. Hiemit iſt eine Hälfte der Kaufſumme, welche auf dem Winterbiere liegt, für $1\frac{1}{2}$ Jahr, die andere, die auf dem Sommerbiere liegt, für 2 Jahre, oder die ganze Summe für $1\frac{3}{4}$ Jahr zu $8\frac{1}{2}$ Proz. verzinslich. Dieſes angenommen beträgt der Zins von dem in Holz angelegten Kapitale

101,5 fl. und der Zins von dem beſtändigen
91.93 fl. des Betriebskapitals

193,43 fl. in Summe.

§. 19.

Allein mir ſcheint dieſe Schärfe des Kalkuls nicht ganz in der Billigkeit gegründet; denn einmal muß der Brauer ſtets ſoviel als die ganze Summe 2846 fl. austrägt, theils in Bereitſchaft, theils im Verlage liegen haben, daher iſt es auch billig, daß es ſich ihm ganz und nicht zu einem Theile das Jahr über verzinſe. Weiß er ſeine Gelder ſo für einander zu bringen, daß er mit weniger als mit 2846 fl. die beſtändig auf den

Betrieb der Brauerei ergehenden Auslagen zu beſtreiten vermag, ſo iſt dieſes ſeiner mehreren Einſicht und Thätigkeit beizumeſſen, welche der höheren Zinſen, die er dadurch gewinnt, wohl werth ſind.

Daher mag man, ohne gegen das Publikum unbillig zu ſeyn, den beſtändigen Theil des Betriebskapitals oder $B' = 2846$ fl. und die Zinſen hievon oder $\frac{B'b}{100} = 241{,}9$ fl. annehmen.

§. 20.

Von der Mannsnahrung des Brauers.

Die Mannsnahrung des Brauers iſt der beſtändige Theil des Totalpreiſes ſeines Fabrikates, welcher iſt $\frac{Ww}{100} + \frac{B'b}{100} + B'$ auf die Maas Bier ausgeſchlagen.

Sie iſt das, was dem Brauer zur Erſtattung der Zinſen des Werths- und Betriebskapitals und des Betriebskapitals ſelbſt, oder deſſen Zinſen, was er zum Betriebe der Brauerei (abgeſehen von Gerſte und Hopfen) von dem Publikum per Maas Bier, ohne zu unterſcheiden, ob es Winter- oder Sommerbier ſey, bezahlt werden muß. Die ihm als Kapitaliſt und Gewerbsmann zukommenden Kreuzer oder Pfennig per Maas beſtimmen ſeine ordentliche Einnahme, und können in ſo fern und in Analogie mit dem Melber und Bäcker die Mannsnahrung des Brauers heißen.

§. 21.

Die Regierung hat feſtgeſetzt, daß aus 450 Sch. trockenes Malz 3000 Eimer Winter- und Sommerbier

überhaupt erzeugt werden ſollen. Nach dieſer Angabe läßt ſich aus den bisher ausgemittelten Kapitalien und deren Zinſen die Mannsnahrung des Brauers leicht berechnen.

Es iſt

$$\frac{W\,w}{100} = \frac{22129.3 \times 6{,}5.}{100}\ (\S.\,9.) = 1438{,}_4 \text{ fl.}$$

$$= 345216 \text{ Pf.}$$

$$\frac{B'b}{100} + B' = 241{,}_9 + 2846 \text{ fl.} = 3087{,}_9 \text{ fl.}$$

$$= 741096 \text{ Pf.}$$

3000 Eimer = 180000 Maas, ſomit die Mannsnahrung oder $M = \frac{345216 + 741096}{180000}$ Pf.

$$= \frac{1086312}{180000} = 6{,}_{03} \text{ Pf.}$$

$$= 1 \text{ Kr. } 2\tfrac{3}{100} \text{ Pf.}$$

§. 22.

Dies iſt ganz daſſelbe, was die Regierung (Verordn. vom 25. Apr. 1811. Rgsbl. S. 619.) nur unter verſchiedener Benennung ($4{,}\tfrac{53}{100}$ Pf. Vorauslagen, 1.47 Pf. Fabrikationsgewinn) = 6 Pf. zur Mannsnahrung angiebt.

Ohne Zweifel iſt dieſe genaue Übereinſtimmung dieſer Rechnung mit der des Kalkulators, welchen die Regierung in dieſer Sache brauchte, mehr das Werk des Zufalls, als Folge von der Identität der zu Grunde gelegten Regeln. Doch erhellet hieraus, daß, wie gegenwärtig dem Brauer zu Gunſten gerechnet worden, auch das von der Regierung ſanktionirte Re-

ſultat ihres Kalkulators ihm keineswegs zum Nachtheile gereiche, und er bei dieſer ihm ausgeſprochenen Mannsnahrung ſein ſicheres gutes Auskommen finde, wenn er von der Klaſſe der mittleren iſt.

Noch beſſer wird der beſtehen, welcher in eine höhere Klaſſe, aber auch weniger gut, welcher in eine niedere Klaſſe ſich ziehet. Für das erſtere iſt aus Brünningers Angaben, die vom größeren herrſchaftlichen Brauhauſe entnommen ſind, leicht der Beweis zu führen.

Wir finden die Zinſen des Werthkapitals oder

$\frac{W\,w}{100} = 2936{,}_3$ (§. 6.);

das Betriebskapital oder $B' = 5519{,}_7$ (§. 15.);

die Zinſen hievon oder $\frac{B'\,b}{100} = \frac{5519{,}_7 \times 8{,}_5}{100}$

$= 469{,}_2$ fl.

ſomit die Summe $8525{,}_2$ fl. = 2046048 Pf. *

Nun wurde auf jenem Brauhauſe geſotten aus 508. Sch. trocknen Malzes 200900 Maas Winterbier, und aus 908 Sch. trocknen Malzes 304220 Maas

---

* Anmerkung. Hier iſt ein Rechnungsverſtoß.

Denn:
2936. 3
469. 2
5519. 7

8925. 2 fl. = 2142048 Pf.

ſomit $\frac{2142048}{505120} = 4{,}24$ Pf.

Sommerbier; alſo aus 1411 Sch. trocknen Malzes 505120 Maas Bier. Hiemit beträgt die ſogenannte Mannsnahrung für einen Brauer, der in Anſehung ſeines Sudwerkes zur höheren Klaſſe gehört

$$\frac{2046048}{505120} = 4,_{05} \text{ Pf. per Maas.}$$

Demnach werden dem Brauer, der ein größeres Sudwerk unterhält, ſein Kapitalgewinnſt, Arbeitslohn und beſtändigen Auslagen ſchon in 4 Pf. per Maas vollkommen erſtattet. Da er nun dennoch, wie jeder andere Brauer, der ſein Gewerbe weniger ins Große treibt, 6 Pf. per Maas bezieht, ſo geht ihm hiedurch ein Profit von 2 Pf. per Maas zu, der weder auf ſein Kapital, noch auf ſeine Induſtrie berechnet iſt, ſondern eben daher entſteht, daß ſein größeres Sudwerk verhältnißmäßig ein kleineres Werth- und Betriebskapital erfordert, als das kleinere Sudwerk, welches bei der Berechnung der Mannsnahrung vorher unterlegt worden.

Hieraus wird begreiflich, wie Brauer bei gehöriger Einſicht und Thätigkeit, wenn ſie ihr Sudwerk über das Mittel hinaus vergrößerten, in kurzer Zeit ihr Vermögen anſehnlich vermehren konnten.

Ich glaube, daß es nicht nöthig ſey, auch für den entgegengeſetzten Fall, da der Brauer ein kleineres Sudwerk treibt, als das angenommene mittlere iſt, zu beweiſen, daß die obſchon ſehr liberal berechnete Mannsnahrung für ihn doch nicht hinreichend ſey im Allgemeinen und daß ſeine Kapitale ſich nur zu mäßigen Prozenten verzinnſen können.

Brau-

Brauern dieſer Klaſſe bleibt kein anderes Mittel übrig, ihre Subſiſtenz zu behaupten, als daß ſie ſich in ein Gemeinbrauhaus theilen, und allenfalls auch die mangelnden Keller eintheilen. In einem Brauhauſe, wie das zu Grunde gelegte herrſchaftliche iſt, könnten 3 Brauer jeder für ſich 450 Sch. trockenes Malz während der Wintermonate bequem abſieden. In demſelben werden jährlich in 5 — 6 Monaten 1411 Sch. trockenen Malzes verbrauet. Rechnet man 8 Sch. auf einen Sud, ſo ſind in Allem nach einer runden Zahl 177 Sude erforderlich. Haben nun 3 Brauer ein ſolches Brauhaus gemein, ſo kann jeder 59 Sud machen. Er braucht aber deren nur 56 zu machen, ſo iſt die normalmäſige Quantität Malzes = 450 Sch. ſchon verſotten. Denn es iſt 56 . 8 = 448. Hat ein Brauer noch weniger Vermögen, als daß er Theilhaber an einem Gemeinbrauhauſe ſeyn könnte, und muß er für den Gebrauch der Pfanne und der Braugeſchirre die Miethe bezahlen, ſo kann die Mannsnahrung nicht weiter für ihn zureichend gemacht werden. Er macht über kurz oder lang ſicher Banqueroute, und zieht ſeine Gläubiger mit in den Ruin.

Mir ſcheint daraus zu folgern, daß der, welcher ſich nicht mit genügenden Kapitalien, um Theilhaber an einem Gemeinbrauhauſe zu werden, ausweiſen kann, gar nicht zur Brauerei ſollte berechtigt werden.

§. 23.

Von dem veränderlichen Theile des Betriebskapitals und deſſen Zinſen als dem veränderlichen Totalpreiſe eines Gebräues.

Dieſer beſteht, wie ſchon im Eingange geſagt worden, aus den Hopfen- und Gerſtenauslagen für

ein ganzes Jahr in Summe, nach Abzug der Nebennutzungen, die ſich aus dem Abſchöpfen der Gerſte und der Malzkeime ergeben. Dieſe beiden Auslagen für jedes laufende Jahr beſtimmen zu können, iſt noch eine oder die andere Angabe erforderlich. Bisher kennen wir nur das von der Regierung ausgeſprochene Verhältniß (quantitative) eines trockenen Malzes zu Bier überhaupt. Von dem Verhältniß des Hopfens zum Bier iſt noch gar nichts erwähnt worden. Man muß beide Verhältniſſe kennen, und nicht überhaupt, ſondern mit ſonderheitlicher Rückſicht auf Winter- und Sommerbier, wenn jene beiden Auslagen beſtimmt auf Rechnung gebracht werden ſollen.

Für die Gegenwart hat die Regierung feſtgeſetzt, daß aus 5 Sch. trockenen Malzes 35 Eimer Winterbier, und 30 Eimer Sommerbier erzeugt, auch dem Malze beim Winterbier 15 Pf. Landhopfen, und 25 Pf. Böhmerhopfen beim Sommerbier, zugeſetzt werden ſollen.

§. 24.

Dabei hat ſie gegen die Erfahrung und alten Verordnungen das Verhältniß der Gerſte und des daraus erhaltenen Malzes im Maaße wie 1 : 1 angegeben, ganz gewiß aus Verſehen des Kalkulators. Auch Hr. Brünninger giebt dies Verhältniß irrig an; nach ihm wäre dieſes Verhältniß = 1 : 0,95, was noch weniger wahr ſeyn kann, weil das aus einem Schäffel Gerſten erhaltene Malz mehr als ein Schäffel mißt.

Nach mehreren zu unterſchiedenen Zeiten gemachten Verſuchen geben 30 Metzen Gerſten 32,14 Metzen

trockenen Malzes; hiemit iſt das wahre Verhältniß der Gerſte zum trockenen Malze, zur Vergleichung mit jenem irrigen, = 1 : 1,05, oder 14,018 : 15,018. Faſt ſollte man glauben, der Kalkulator hätte zwiſchen dieſem und dem Brünningeriſchen Verhältniſſe das arithmetiſche Mittel nehmen wollen, ſo genau fällt ſeines zwiſchen beide hinein. —

Der Mehrbetrag des trockenen Malzes im Maaße, ohngeachtet das Abſchöpfen beim Waitzen, und die Malzkeime beim Dürren wegfallen, rührt ohne Zweifel daher, daß das Gerſtenkorn in der Weiche mehr aufſchwillet, als es ſich in der Dürre wieder zuſammenzieht.

Das Maaßverhältniß iſt daher

$$G : M = 14 : 15.$$

Man kann dieſes Verhältniß nicht entbehren, wenn anzugeben iſt, wieviel man Schäffel Gerſte nöthig habe, 30 Eimer Sommer- oder 35 Eimer Winterbier daraus zu erzeugen. Man findet nach der bekannten Kettenregel, daß ſchon 4,667 Sch. oder 4 Sch. 4 M. Gerſten genügen, weil aus dieſen 5 Sch. trockenen Malzes entſtehen; indeſſen berechnet dennoch der Kalkulator nach vollen 5 Sch. Gerſten den Preiß des Biers zum Nachtheile des Publikums.

§. 25.

Noch brauchen wir das Werthverhältniß der Gerſte zum Malze zu wiſſen, um den Werth des Malzes aus dem der Gerſte fertig berechnen zu können. Aus Hrn. Brünningers Angabe läßt ſich daſſelbe leicht ableiten. Nach deſſen Berichte ſollen die Abfälle von

1477 Sch. Gerſte, als das Schäffel koſtete 6,9827 fl., im Werthe an 25,6829 fl. betragen haben. Zieht man dieſe von 10313,5456 fl. (der Ankaufsſumme der Gerſte) ab, ſo bleiben für den Werth des Malzes 10287,3627 fl. übrig. Die Schäffelzahl des Malzes iſt 1582,36; daher iſt $\frac{10287{,}86}{1582{,}36} = 6{,}503$ fl. = dem Werth des Malzes per Schäffel, und der Werth der Gerſte zum Werthe des Malzes

$$= 6{,}9827 : 6{,}503, \text{ oder } = 14{,}556 : 13{,}556.$$

*) Es iſt dieſes Verhältniß nicht ganz richtig, weil es auf Brünningers irriger Vorausſetzung beruht, daß die jährlich erſottenen 1411 Schäffel Malz aus 1477 Schäffel Gerſten erhalten werden.

§. 26.

Endlich iſt auch das Verhältniß des Winterbiers zum Sommerbier der Quantität nach feſtzuſetzen, welches für das Publikum und die Brauerſchaft gleich annehmlich iſt. Dem Publikum liegt es daran, daß es ſowohl mit Sommer- als Winterbiere in genügender Quantität verſehen werde, der Brauerſchaft, daß ſie ſo viele Maaß Bier erzeuge, als erforderlich iſt, daß ſie im Bieraufſchlage per Maas hereinbekomme, was ſie im Malzaufſchlage per Schäffel der Regierung zu bezahlen hat.

Dieſes Umſtandes wegen iſt das quantitative Verhältniß des Sommerbiers zum Winterbiere für die Brauerſchaft von großer Wichtigkeit, und muß ihr vornehmſter Bedacht ſeyn, dieſes Verhältniß zu beſtimmen, damit ſie in Anſehung der Erſtattung des zu entrichtenden Malzaufſchlages gedeckt ſey.

Der Kalkulator hat dieſes Verhältniß nicht ſelbſt angegeben, ſondern zu deſſen Beſtimmung nur bedingt, daß aus 450 Sch. trocknen Malzes 3000 Eimer an Winter- und Sommerbier gebraut werden, wo auf 30 Eimer Sommer- und 35 Eimer Winterbier 5 Sch. trockenen Malzes kommen ſollen. Nach dieſen Bedingungen läßt ſich das erwähnte Verhältniß leicht finden, denn es ſey ſ = der Anzahl der Sommerbierſuden, w = der Anzahl der Winterbierſuden, 5 Sch. auf jeden Sud gerechnet, was auch die Vorausſetzung des Kalkulators iſt, ſo iſt

1 : 30 = ſ : 30 ſ.
1 : 35 = w : 35 w.

30 ſ + 35 w = 3000 Eimer.
5 ſ + 5 w = 450 Eimer.

Aus dieſen beiden Gleichungen ergiebt ſich, daß wenn man die erſtern durch 6 dividirt, und dann die zweyte davon abzieht, w = 60, und ſ = 30.

Demnach hat der Brauer, welcher aus 450 Sch. trockenen Malzes genau 3000 Eimer an Winter- und Sommerbier erzeugen will, 90 Suden zu machen und zwar 60 für Winterbiere und 30 für Sommerbiere.

§. 27.

Der Kalkulator ſetzt ebenfalls die Summe der Suden zu 90 an, aber das Verhältniß der Suden der einen und der andern Gattung Biers, welches zur ſicheren Erſtattung des Malzaufſchlages führen ſollte, läßt er die Brauer nicht wiſſen. Dieſer ſah zwar ein, daß er deſto ſicherer den zu entrichtenden Malzaufſchlag

hereinerhole, jemehr er Winterbier, folglich jemehrere Maas Bier er aus derſelben Quantität Malz erzeuge; allein das genaue Verhältniß der Winter- und Sommerbiererzeugung, wobey er nicht mehr und nicht weniger Bieraufſchlag hereinbekomme, als er im Malzaufſchlag gegeben hatte, mußte ihm Räthſel bleiben.

§. 28.

Wenn der Brauer ſich genau an das gefundene Verhältniß hält, und in 60 Suden, jeden zu 35 Eimer 2100 Eimer Winterbier, in 30 aber, jeden zu 30 Eimer, 900 Eimer Sommenbier erzeugt, ſo bekommt er den Malzaufſchlag zu 5 fl. pr. Sch. genaueſt in dem Bieraufſchlage zu 3 Pf. pr. Maas herein. Denn es iſt der Malzaufſchlag, in Pfennigen ausgerechnet

$= 450 \times 5 \,.\, 60 \,.\, 4 = 450 \,.\, 1200 = 540000$ Pf.

Desgleichen iſt der Bieraufſchlag in Pfenn. ausgedrückt

$= 3000 \,.\, 600 \,.\, 3 = 3000 \,.\, 180 = 54000$ Pf.

§. 29.

Allein ſo annehmlich von dieſer Seite und unter dieſen Vorausſetzungen das angegebene Verhältniß des Winter- und Sommerbierſudweſens für den Brauer wäre, ſo unannehmlich müßte es für ſeine Kunden ſeyn, wenn ſie am Winterbiere Überfluß, am Sommerbiere Mangel hätten, und nicht umhin könnten, ſich anders wohin zu wenden. Dieſe widrige Zurückwirkung des Verhältniſſes auf den Brauer zerſtört alles Gute, was man Anfangs darin zu finden glaubte; und hiemit tauget es auf keine Weiſe, obſchon es der Kalkulator mag im Sinne gehabt haben, als unmittelbare Folge ſeiner geſetzten Bedingung.

§. 30.

Wenn nun aus der Bedingung, daß aus 450 Sch. trockenen Malzes 3000 Eimer an Winter- und Sommerbier geſotten werden ſollen, ſich kein brauchbares Verhältniß ſ : w folgern läßt, ſo laſſe man ſie aus der zu löſenden Aufgabe weg, und bringe dafür dieſe andere hinein, daß die aus 450 Sch. Malz zu erzeugenden Eimer an Winter- und Sommerbier ſich = 7 : 5 verhalten. Der Grund dieſer Bedingung iſt, daß Winterbier durch 7 Monate, und Sommerbier durch 5 Monate des Jahres getrunken wird. Dieſer neuen Bedingung gemäß iſt

35 w : 30 ſ = 7 : 5, alſo
6 ſ = 5 w Nach der beibehaltenen 2ten
5 ſ + 5 w = 450 Sch. Malz.

Addirt man dieſe beiden Gleichungen, ſo kömmt
11 ſ = 450, hiemit iſt approximata
ſ = 41 und w = 49. Dieſes angenommen werden erzeugt an Winterbier 1715
Sommerbier 1230

2945 Eimer.

* Bei dieſem Verhältniß der Suden und der daraus folgenden Quantität Winter- und Sommerbier-Erzeugungen würde der Bauer den zu entrichtenden Malz-Aufſchlag in 3 pf. per Maas nicht heraus erhalten, und Bier- und Malzaufſchlag in Beziehung auf einander müßte abgeändert werden, oder aber dem Brauer erlaubt ſeyn, durch einen verhältnißmäßigen Guß ſich ſelbſt zu entſchädigen.

§. 31.

Dieſes Verhältniß der Sudenzahl, und der daraus ſich ergebenden Quantität Winter- und Sommerbiers angenommen, läßt ſich nun auch der veränderliche Theil des Betriebskapitals und deſſen Zinſen nach den mittleren Gerſten- und Hopfenpreiſen eines Jahrs überſchlagen.

Hiebei iſt erforderlich, daß man die Auslagen für Winter- und Sommerbier trenne, und wieder in dieſen und jenen die auf Hopfen und Gerſten ſich ergebenden Koſten ſonderheitlich in Anſchlag bringe, da auſſerdem die Zinſen dieſer Kapitalien mit keiner Zuverläſſigkeit berechnet werden können.

§. 32.

Auslagen für Winterbier an Gerſte und Hopfen.

Es koſtet die Gerſte per Sch. 8 fl.
der Hopfen per Ctr. 80 fl.

Angenommen, daß der Brauer nach der bedingten Größe des Sudwerkes 1715 Eimer Winterbier in 49 Suden erzeugen wolle, ſo ſind hiezu erforderlich 49 . 5 = 245 Sch. trockenen Malzes, welche ihm werth ſind 1825,34 fl.

Nach der Kettenregel

x fl.	245 Sch. trock. M.
14,556 Sch. tr. M.	13,556 Sch. G.
1 Sch. G.	8 fl.

An Hopfen ſind erforderlich 49 × 15 = 735 Pfd., welche im Ankaufe koſten

$$\frac{735 \cdot 80}{100} = 588 \text{ fl.}$$

Der Brauer kann von dieſen beiden in den Bierſtoffen angelegten Kapitalien mit Recht Zinſen zu $8\frac{1}{2}$ proC. fordern. Es gebühren ihm Zinſen, weil er die Kapitalien vorſchießt, und Zinſe zu höhern Prozenten, weil er ſie auch mit Einſicht und Thätigkeit in Umlauf ſetzt.

Aus dieſem Grunde rechne ich ihm Zinſen zu Gute, ohngeachtet der Kalkulator nicht daſſelbe thut, aber auch mit einer Mäßigung, die ich in der Billigkeit zu ſeyn glaube.

§. 33.

Gewöhnlich macht der Brauer die Auslage für Gerſte nicht auf einmal, und braucht daher zu deren Ankaufe nicht die ganze Summe 1825,34 fl. Da er zugleich die kaum gemachte Auslage aus dem verkauften Biere ſogleich wieder zurückerhält, ſo darf man im Durchſchnitte annehmen, daß von jener Summe ſtets nur die *Hälfte* auf Gerſte, Malz und Bier liege, und ſich ihm halbjährig zu $8\frac{1}{2}$ proc. verzinſe.

Dagegen muß er die Auslagen für Hopfen voraus machen, daß alſo die ganze Summe von 588 fl. ſich ihm halbjährig zu denſelben Prozenten verzinſe. Unter dieſer Vorausſetzung ſind

von	1825,34 fl.	— die Zinſen	38,78 fl.
—	588	— — — —	24,99
v.	2413,34 fl.	— — —	63,77 fl.

§. 34.

Das Kapital 2413,34 fl. (die Auslage für Gerſte und Hopfen) wird zwar nicht ganz zum Betriebe des

Sudwerkes erfordert, und iſt in ſofern auch nicht ganz als Betriebskapital anzuſehen; allein da es doch ganz mit den Zinſen 63,77 fl. aus dem Erlöſe hervorgehen muß, und den veränderlichen Theil des Totalpreiſes in Anſehung des Winterbieres ausmacht, ſo hat es noch immer die Eigenſchaft des Betriebskapitals, nur daß es ſich nicht wie dieſes zu $8\frac{1}{2}$ proC. aus dem ſchon angeführten Grunde verzinſe. Man kann zum Unterſchiede $2413{,}34 = B''$, und $63{,}77 = \frac{B''\beta}{100}$ ſetzen.

§. 35.

Auslagen für Sommerbier an Gerſte und Hopfen.

Etwas anders iſt zu verfahren bei Berechnung des veränderlichen Theiles des Totalpreiſes vom Sommerbiere, wie ebenfalls in einem Beiſpiele gezeigt werden ſoll. Unter Vorausſetzung derſelben Gerſten- und Hopfenpreiſe, und daß der Brauer 1230 Eimer Sommerbier in 41 Suden erzeugen wolle, bedarf er 41 . 5 = 205 Schäffel trockenen Malzes, und 41 . 25 = 1025 Pfd. böhmer Hopfen; und die Auslage für Malz beträgt 1527,33 fl., für Hopfen 820 fl.

Da nun 1527,33 fl. durch $\frac{1}{2}$ Jahr, und 820 fl. durch $\frac{3}{4}$ Jahr im Mittel auf dem Korne liegen, und ſich zu $8\frac{1}{2}$ proC. verzinſen, ſo ſind

von 1527,33 fl.	die Zinſen	64,91 fl.
— 820 —		52,27
2347,33 fl.		117.18 fl.

Das Kapital 2347,33 fl. iſt dem Brauer in Anſehung des Sommerbiers, was ihm das Kapital

2413,34 fl. in Anſehung des Winterbiers war — der veränderliche Theil ſeines Betriebskapitals, und macht mit den Zinſen 117,18 fl. den veränderlichen Theil des Totalpreiſes vom Sommerbiere aus.

§. 36.

Von der Preisbeſtimmung des Bieres per Maas und von dem Biertarife.

Die Preisbeſtimmung des Bieres per Maas in Hinſicht ſowohl auf die beſtändigen, als die veränderlichen Auslagen eines Brauers mittlerer Klaſſe, und ſeine in Braugebäuden und Fahrniſſen angelegten Kapitale iſt es, was alle bisherigen Auseinanderſetzungen der Kapitale und Sonderung des veränderlichen und beſtändigen Totalpreiſes, jenes vom Biere überhaupt, dieſes vom Winter- und Sommerbier inſonderheit beziehen.

Von dem beſtändigen Theile kommen, wie ſchon gezeigt worden, 6 pf. auf die Maas, wie viele von dem veränderlichen Theile ebenfalls auf die Maas kommen, iſt jetzt zu zeigen.

§. 37.

Die Auslage für Malz und Hopfen zu 1715 Eimer oder 102900 Maas Winterbier beträgt ſammt den Zinſen, an

2477,11 fl. = 594506,4 Pf. (§. 34.) daher iſt

$$\frac{594506,4}{102900 \,.\, M.} = 5,77 \text{ (§. 30.)}$$

= dem veränderlichen Theile per Maas (den Sch. Gerſte zu 8 fl. und den Ztr. Hopfen zu 80 fl. gerechnet.)

Der Biertarif, welcher nach des Kalkulators Grundſätzen verfertigt iſt, gibt für eben dieſen Fall den Bierpreis pr. Maas zu 5,94 Pf. an.

§. 38.

Dieſe Übereinſtimmung der Tarife mit unſerer Rechnung (die kleine Differenz von 0,17 iſt = 0 zu achten) kommt daher, daß die beiden entgegengeſetzten Fehler, welche ohne Zweifel abſichtlich in den Tarif gelegt ſind, ſich zum Theile gegeneinander aufheben.

Der eine Fehler iſt, daß der Tarif 5 Sch. Gerſte ſtatt 5 Sch. trockenen Malzes auf den Sud rechnet, der andere, daß er die Zinſen der an ſich beträchtlichen Auslagen nicht in Anſchlag bringt. Durch den erſten Fehler wird der Preiß erhöht, durch den andern vermindert, und ihre Summe zuweilen unbedeutend klein gemacht.

§. 39.

Der veränderliche Theil des Bierpreiſes per Maas Sommerbiers wird eben ſo berechnet.

Die Erzeugung von 1230 Eimer oder 73800 Maas Sommerbier erfordert eine Auslage für Malz und Hopfen, die an 2464,51 fl. oder 591482,4 Pf. ſammt den Zinſen beträgt, hiemit iſt der veränderliche Theil des Bierpreiſes pr. Maas Sommerbier

$$\frac{591482,4}{73800} = 8,01 \text{ Pf.}$$

Nach dem Tarif findet man denſelben Bierpreiß = 8 Pf. (nämlich 6 Pf. [Mannsnahrung] + 4 Pf. [Aufſchlag] + 8 Pf. = 18 Pf. = 4 × 2 Pf.); daß

alſo in dieſem ſpeciellen Falle die entgegengeſetzten Fehler ſich ganz aufheben. Mir ſcheint es, der Kalkulator habe dieſen Weg zur Wahrheit ſo gut, wie wir, gekannt, aber ſeinen Fußſteig, weil er ein paar Krümmungen abſchneidet, auch nicht weit vom Ziele abführt, in der Praxis bequemer gefunden, und ihn alſo deßwegen jenen vorgezogen.

§. 40.

Bisher beſtimmten wir den veränderlichen Theil des Bierpreiſes per Maas als den veränderlichen Theil des Totalpreiſes von der Biererzeugung. Gewöhnlich nimmt man den veränderlichen Theil des Preiſes von einen einzelnen Sud Bier zur Grundlage bei der Berechnung an.

§. 41.

Ehe ich zeige, wie auf dieſe oder andere Weiſe gerechnet werde, muß ich etwas erinnern. Als die Regierung den Malzaufſchlag einführte, verordnete ſie, daß derſelbe nicht vom trockenen, ſondern vom genetzten Malze erhoben werden ſolle. Indem ſie ſonach dem Brauer den von ihm zu entrichtenden Malzaufſchlag im Bieraufſchlage vergütete, rechnete ſie 5 Sch. auf den Sud, welche ſie zwar Sch. trockenen Malzes nannte, die aber eigentlich nur Sch. genetzten Malzes ſeyn können, weil nämlich der Bieraufſchlag, der dem Brauer als Vergütung zukommt, nur nach derſelben Quantität und Qualität Malzes berechnet werden kann, nach welcher der Malzaufſchlag erhoben worden. Hierdurch berechtigt alſo die Regierung ſtillſchweigend den Brauer, auch nur ſolches und ſo vie-

les Malz auf einen Sud zu nehmen, als das war, von dem er den Malzaufſchlag entrichtete, und zu deſſen Vergütung er berechtigt iſt, d. h. 5 Sch. genetztes Malz.

Eben dieſelben von der Regierung in vorigen Zeiten beſtätigten Verſuche, nach welchen wir bisher das Verhältniß der Gerſte zum trockenen Malze im Maaſe = 30 : 32,14 annahmen, gaben das Verhältniß der Gerſte zum genetzten Malze = 30 : 38,57. an, während der Brauer nicht 5 Sch. oder 30 Metzen trockenes, ſondern nur 30 Metzen genetztes Malz auf einen Sud nimmt, wodurch das Bier ſchwächer wird, ſollte auch der Preis des Bieres per Maas abnehmen.

§. 42.

Allein der Kalkulator fährt ohngeachtet deſſen fort, denſelben nach 5 Sch. Gerſten per Sud zu berechnen, und ſetzt hiedurch den Bierpreis aus einem neuen Fehler höher, als er wegen des verminderten Bierſtoffes rechtlich angenommen werden darf. Hierdurch geht dem Brauer unverdienter Gewinn, den Kunden aber Schaden zu. Um dieſen und jenen bemeſſen zu können, wollen wir den Bierpreis per Maas für den vorliegenden Fall, da nur 30 Metzen genetztes Malz ſtatt 38,57 Metzen, was der Tarif vorausſetzt, auf einen Sud kommen, unter Beibehaltung des bisherigen Gerſten- und Hopfenpreiſes berechnen.

Den Preis der Gerſte zu 8 fl. angenommen, koſtet 1 Sch. trockenen Malzes 7,45 fl. nach der Proportion:

14,556 : 13,556 = 8 : 7,45 und

ein Schäffel genetztes Malz 6,2 fl.

38,57 : 32,14 = 7,45 : 6,2.

Unmittelbar aus dem Preiſe der Gerſte erhält man den des genetzten Malzes nach der Proportion

$$4,464 : 3,464 = 8 : 6,_2.$$

Demnach iſt die Auslage für 5 Sch. genetztes Malz $= 5 . 6,2 = 31$ fl.; wovon der $\frac{1}{4}$ jährige Zins zu $8,_5$ Proz. berechnet beträgt 0,66 fl. und dem Brauer müſſen wegen Auslage für Malz aus dem Erlöſe hervorgehen 31,66 fl. oder $7598,_4$ Pf.

Ferner hat der Brauer für 15 Pfd. Hopfen auszulegen 12 fl., hiemit nebſt den halbjährigen Zinſen für Bier wieder einzunehmen 12,51 fl. oder $3002,_4$ pf.

Da er nun aus dieſer Quantität Malzes und Hopfens 35 Eimer oder 2100 Maas Winterbier erzeugt, ſo kommen als veränderlicher Theil des Preiſes $\frac{10600,8}{2100} = 5,04$ Pf. auf die Maas.

§. 43.

Mit kleinen Umänderungen findet man auch unter Beibehaltung derſelben Gerſten- und Hopfenpreiſe den veränderlichen Theil des Preiſes von einer Maas Sommerbier. Die Auslage für Malz iſt mit Einſchluß der halbjährigen Zinſen 32,31 fl. oder $7754,_4$ Pf. die Auslage für Hopfen mit Einſchluß der $\frac{3}{4}$ jährigen Zinſen $21,_{27}$ fl. oder $5104,_8$ Pf. Beide Summen müſſen aus 30 Eimer oder 1800 Maas Sommerbier erlößt werden.

Daher iſt der veränderliche Theil des Bierpreiſes per Maas

$$= \frac{12859}{1800} = 7,_{14} \text{ Pf.}$$

§. 44.

Damit man jetzt die Reſultate der grundſätzlich geführten Rechnung mit denen der Tarife bequemer vergleichen könne, ſtelle ich ſie alle auf einmal vor Augen.

a) Der *Tarif* gibt unter den bewußten Vorausſetzungen

die Maas *Winterbier* zu 5,94 Pf., und die Maas *Sommerbier* zu 8 Pf. — an.

b) Unter den Vorausſetzungen, daß 30 Metzen *trockenes* Malz auf die Sud kommen, und dem Brauer Zinſe gegeben werden, berechnet ſich

die Maas Winterbier zu — 5,77 Pf.
die Maas Sommerbier zu 8,01 Pf. —

c) Wenn aber, was wirklich geſchieht, nur 30 Maas *genetztes* Malz auf die Sud genommen, auch dem Brauer Zinſe gegeben werden, ſo kömmt

die Maas Winterbier zu 5,04 Pf.
die Maas Sommerbier 7,14 Pf. —

verſteht ſich nur nach dem veränderlichen Theile des Bierpreiſes.

§. 45.

Vergleicht man dieſe Preiſe mit einander, und zwar die Preiſe der Tarife mit denen der erſten Berechnung (a mit b) ſo wird erſichtlich, daß die Differenz practiſch als null anzuſehen ſey.

Allein eben dieſe Preiſe der Tarife, mit denen der 2te Berechnung verglichen (a mit c) weichen ſchon ſo ſehr von einander ab, daß ihre Differenz practiſch

einen

einen Pfennig ausmacht, der als unverdienter Gewinn dem Brauer zufällt.

Es iſt dieſe Differenz 1 pf. per Maas weder die größte, noch die kleinſte, ſondern wird größer, wenn der Gerſtenpreis über 8 fl. ſteigt, kleiner, wenn er unter 8 fl. fällt (den Hopfenpreis gleich angenommen).

Denn obſchon die Preiſe der Gerſte und des genetzten Malzes ſtets das Verhältniß 4,464 : 3,464 zu einander behalten, ſo nehmen doch ihre Differenzien zu, ſowie ſie ſelber zunehmen. Daher weichen die Bierpreiſe, der eine zu 5 Sch. Gerſte, der andere zu 5 Sch. genetzten Malzes per Sud berechnet, ebenfalls in dem Maaſe mehr von einander ab, als der Gerſtenpreis höher über 8 fl. ſteht.

§. 46.

Man hat bemerkt, daß ſchon ſeit mehr als ein Paar Jahren (1813) der Gerſtenpreis ſtets jenen ſichern Standpunkt behauptet, daher ſind auch dieſe Zeit über die Bierpreiſe nach Angabe der Tarife um mehr als 1 Pf. höher geſtanden, als ſie ſich nach ihrer grundſätzlichen Berechnung auswerfen. Da dieſes der Fall auch künftig ſeyn dürfte, ſo ſcheint mir die Sache eine nähere Würdigung zu verdienen, oder wenn der Preiserhöhung ebenfalls ein beſtimmter Zweck unterlegt wäre, das Publikum hierüber aufklären zu müſſen, weil es jedem Denker auffallen muß, daß der Aufſchlag von dem genetzten Malze erhoben, die Sud Bier zu 5 Sch. trockenen Malzes angeſetzt, und der Preis per Maas nach 5 Sch. Gerſte berechnet wird.

§. 47.

Es ſind aber die zuletzt berechneten Preiſe (5,04 Pf. und 7,14 Pf.) ſelbſt noch etwas zu groß, was daher kommt, daß das Geläger und die Tröbern, die dem Brauer bleiben, und Geldeswerth haben, noch nicht in Abzug gebracht worden. In der Bierprobe, welche der Verordnung vom 31. Auguſt 1750. (Kreitm. Gen.Samml.) angehängt iſt, werden das Geläger und die Tröbern von 1 Sud (auf welche $4\frac{2}{3}$ Sch. Gerſte, das Sch. zu 5 fl. gerechnet worden) zu $3\frac{1}{4}$ in Anſatz gebracht. Natürlicher Weiſe ſteigt und fällt ihr Werth bei einer gewiſſen Quantität Malzes, das auf eine Sud genommen wird, mit dem Preiſe von einem Sch. Gerſte. Daher iſt vorläufig das Preisverhältniß zwiſchen einem Sch. Gerſte, und der erwähnten Abfälle bei einem Sud Bier feſtzuſetzen.

§. 48.

Die gegenwärtig auf ein Sud genommenen 30 M. genetztes Malz werden gewonnen aus 3,89 Sch. Gerſte nach der Proportion

$$38{,}57 : 30 = 3{,}89.$$

Die Abfälle von dieſer Quantität Gerſte per Sud waren zur Zeit der angeſtellten Bierprobe, da das Sch. Gerſte 5 fl. galt, werth geweſen 2,71 fl. nach der Proportion:

$$4\tfrac{2}{3} : 3{,}89 = 3\tfrac{1}{4} : 2{,}71.$$

Daher iſt das Werthverhältniß zwiſchen einem Sch. Gerſte und den Abfällen, die ſich bei einem Sud ergeben

$$5 : 2{,}71 \text{ od. } 2{,}183 : 1{,}183$$

und daraus ergibt ſich bei dem jetzigen Sudweſen der Werth der Abfälle (des Gelägers und der Tröbern) zu 4,33 fl. (den Preis der Gerſte per Sch. zu 8 fl. angenommen) nach der Proportion:

$$2{,}183 : 1{,}183 = 8 : 4{,}33.$$

Werden dieſe 4,33 fl. zu Pfennige gemacht, und bei dem Winterbiere von 7598,4 beim Sommerbiere von 7754,4 Pf. abgezogen, ſo erhält man

$\frac{9561{,}6}{2100} = 4{,}55$ Pf. veränderlicher Theil des Preiſes des Winterbieres,

$\frac{11820}{1800} = 6{,}56$ Pf. der veränderliche Theil des Preiſes des Sommerbiers.

Nachdem die Abfälle in billigen Anſchlag gebracht worden, ſteigt die Differenz zwiſchen den tarifmäßigen und dem grundſätzlich berechneten Bierpreiſe per Maas bis zu $1\frac{1}{2}$ Pf.

§. 49.

Was die Einrichtung der erwähnten Tarife angeht, ſo liegen alſo demſelben folgende Bedingungen zu Grunde.

Auf einen Sud Bier überhaupt werden 5 Sch. Gerſten, auf einen Sud Winterbier 15 Pfd., auf einen Sud Sommerbier 25 Pfd. Hopfen gerechnet, und an jenem 35, an dieſem 30 Eimer erzeugt. — Die Zinſen von den Auslagen des Brauers und die Abfälle werden nicht in Anſchlag gebracht. Der beſtändige Theil des Bierpreiſes wird zu 6 Pf., der Bieraufſchlag zu 4 Pf. per Maas angenommen. Nun iſt es leicht den Tarif zu konſtruiren.

Es ſey g der Gerſtenpreis per Schäffel, h der Hopfenpreis per Pfd., dieſer und jener in Pfennigen ausgedrückt, ferner w = der veränderliche Theil des Winterbierpreiſes ſ = jener des Sommerbierpreiſes, ſo iſt

$$w = \frac{5g + 15h}{2100.} = \frac{g + 3h}{420}$$

$$ſ = \frac{5g + 25h}{1800} = \frac{g + 5h}{360.}$$

Nach dieſen beiden Regeln läßt ſich der Tarif berechnen, z. B. das Sch. Gerſte zu 8 fl., den Ctr. Hopfen zu 80 fl. angenommen, iſt

beim Winterbiere

g = 1920 Pf., h = 192 Pf., daher

w = 5,94 Pf.

Die Maas Bier koſtet alſo

10 + 5,94 = 15,94 Pf. = 3 x. 3,94 Pf.

Dieſe Größe wird dann im Tarife in der geeigneten Spalte eingetragen, und ſo fortgefahren.

§. 50.

Aus der Art und Weiſe, die Biertarife zu konſtruiren, welche zur Zeit von der Regierung angenommen worden iſt, erhellet, daß ſie zunächſt dienen, dort aus den mittlern Gerſten- und Hopfenpreiſen ſogleich ohne Rechnung den Preis des Bieres per Maas zu finden, unter der Vorausſetzung, daß ganze 5 Sch. auf einen Sud Bier kommen.

In wiefern dieſe Vorausſetzung offenbar falſch iſt, wie gezeigt worden, können auch die Bierpreiſe im Tarife nicht anders als irrig ſeyn. Auch zur Verkür-

zung der grundſätzlichen Berechnung der Preiſe kann man ſich der nämlichen Tarife bedienen; nur muß man vorläufig zu dem Hopfenpreiſe per Centner, wie zum Preiſe des genetzten Malzes per Sch. die treffenden Zinſen addiren, und von den letztern $\frac{1}{5}$ des Werthes von dem Geläger und Tröbern eines ganzen Sudes ſubtrahiren.

Z. B. das Sch. Gerſte zu 8 fl., der Hopfen zu 80 fl. angenommen, kommt zu ſtehen

das Sch. genetztes Malz auf	6,2 fl.
die $\frac{1}{4}$ jährige Zinſen	0,13
Summa	6,33 fl.
Der Geldwerth von $\frac{1}{5}$ der Abfälle	0,86
Reſt	5,47 fl.

der Werth von einen Sch. ſolchen Malzes.

Der Preis von einen Ctr. Hopfen mit Einſchluß der $\frac{1}{2}$ jährigen Zinſen 83,4 fl.

Wenn man nun für dieſe Preiſe der Gerſte und des Hopfens den Preis einer Maas Winterbier im Tarife nachſucht, ſo findet man ihn zu 14,51 Pf. Man erhält daſſelbe bis auf eine Kleinigkeit durch fortgeſetzte Rechnung nach Weiſung der erſten Formel.

§. 51.

Die Abweichung der tarifmäßigen Berechnung des Bierpreiſes von der grundſätzlichen ſcheint die Regierung ſelbſt mit dem Kalkulator eingeſehen zu haben, und ſich deßwegen in der ſchon angeführten Verordnung vom 25. April 1811. zu rechtfertigen.

Denn ſelbſt Tit. II. art. 4. erklärt ſie ſich dahin, daß der nach dem gegenwärtigen Tarife zu beſtimmende Bierſatz im großen Durchſchnitte als Maximum des zur Produktion eines guten Bieres erforderlichen Preiſes ſey, und daß ſie deßhalb jenen Brauern es keineswegs verwehren wollen, ihr Bier in Fäſſern unter dem geſetzten Preiſe anzulaſſen, wenn ſie die Brauerey im Großen ausüben, oder durch vorzügliche Lokalbegünſtigung ſich hiefür in den Stand geſetzt glauben.

§. 52.

Mir ſcheint es, die Regierung habe durch ihre liberale Berechnung des Bierpreiſes zugleich die minder vermöglichen Brauer und die Zapfenwirthe begünſtigen wollen.

Die zu 6 Pf. berechnete Mannsnahrung iſt in Abſicht der Brauer von mittlerem Vermögen, wie ſie durchgängig bei der Rechnung zu Grunde gelegt worworden iſt, vollkommen genügend; mehr als genügend in Anſehung der vermöglichen, weniger als genügend in Anſehung der minder vermöglichen, welche weder eigene Brauhäuſer, noch eigene Keller haben, und deren Zahl doch groß iſt. Damit nun dieſe ebenfalls beſtehen möchten, glaubte die Regierung den Bierſatz um 1 — 2 Pf. erhöhen zu müſſen.

Den vermöglichen Brauern wächſt zwar dadurch ein unverdienter Gewinn zu, doch entgeht ihnen wieder ein Theil desſelben dadurch, daß ſie ihr Fabrikat dem Zapfenwirthe um 2 Pf. unter dem Satze erlaſſen müſſen.

Man kann dieſes Verfahren der Regierung keineswegs ausbilligen, nur hätte ſie vielleicht mit mehr

Offenheit zu Werke gehen ſollen, und ſowohl die Erhöhung des Bierſatzes über die ordentlichen Mittel, als ihre Abſicht kund thun, damit der ſachverſtändige Theil des Publikums wüßte, wie liberal die Regierung ſey bei der neueſten Regulirung des Bierſatzes. Es hat die Regierung ihre Liberalität nicht auf den veränderlichen Theil des Bierpreiſes beſchränkt, ſie läßt dieſelbe auch in Beſtimmung des Bieraufſchlages erſcheinen.

§. 53.

Von dem Malzaufſchlage.

Der Malz- oder Bier-Aufſchlag iſt Konſumtionsſteuer, welcher, inſofern ſie der Brauer vom Malze entrichtet, Malzaufſchlag, und inſoferne ſie der Abnehmer vom Biere an jeder Maas vergütet, Bieraufſchlag heißt. Beide müſſen im Betrage gleich ſeyn, und ſoviel der Brauer am Bieraufſchlage einnimmt, mit Einſchluß deſſen, was auf eigenen Trunk kommt, ſoviel (=) muß er am Malzaufſchlage entrichten. Es ſollte nämlich nach der Abſicht der Regierung dieſe Auflage den Brauer wie den Abnehmer treffen.

§. 54.

Der Malzaufſchlag iſt keine ganz neue Erfindung. Es wird deſſen ſchon in einer Verordnung vom 17. Jahrhundert erwähnt, doch ſcheint er nicht lange beſtanden, oder doch nur zur Kontrollirung des Bieraufſchlages der eigentlichen Erhebungsart gedient zu haben.

Nach der Verordn. vom 3. Febr. 1751. ward er in demſelben Jahre wirklich eingeführt, und vom ge-

netzten Malze erhoben, aber im Jahr 1753. nach der Verordn. vom 5. Mai durch die mehr beliebte Kompoſition wieder verdrängt. Dieſe Erhebungsart, ohngeachtet ſie dem Staatsintereſſe am wenigſten zuträglich war, erhielt ſich dennoch bis zum Jahr 1806, da ſie in Kraft der Verordn. v. 2. Dec. wieder dem Malzaufſchlage Platz machen mußte, welcher inzwiſchen erſt im J. 1811. durch die Verordn. v. 11. Febr. ſeine gegenwärtige Beſtimmung zu 5 fl. per Sch. genetztes Malz erhalten hat. Daſelbſt wird zugleich dem Brauer zur Vergütung des Malzaufſchlages 4 Pf. per Maas zu nehmen bewilligt.

§. 55.

Wenn der Brauer den Malzaufſchlag voraus zu entrichten hätte, ehe er noch einen Pfennig zum Erſatze eingenommen, ſo würde er ein eigenes Kapital brauchen, und die Erſtattung der Zinſen mit Recht fordern. Allein die Regierung hat rückſichtlich der Zeit, da der Malzaufſchlag erhoben werden ſoll, weislich vorgeſehen, und nach der Verordn. v. Jul. 1807. die Einrichtuug getroffen, daß die Entrichtung des Malzaufſchlages der Einnahme des Bieraufſchlages ſtets nachfolge, und der Brauer ſchon jedesmal an den 4 Pf. per Maas eingenommen habe, als er den Malzaufſchlag in beſtimmter Zeit zu entrichten nöthig haben möchte. Kein Brauer bedarf daher wegen der Aufſchlagsentrichtung ein eigenes Kapital; deshalb hat auch keiner das Recht, über die Wiedererſtattung des erlegten Malzaufſchlages noch Zinſen zu fordern. Der Bieraufſchlag iſt daher nichts als der auf eine Maas Bier ausgeſchlagene Malzaufſchlag.

§. 56.

Angenommen, daß der Brauer aus 450 Sch. Malz genau 3000 Eimer an Winter- und Sommerbier erzeuge, ſo berechnet ſich auch der Bieraufſchlag eben ſo genau zu 3 Pf. per Maas, wie gelegenheitlich ſchon früher gezeigt iſt. Allein man hat daſelbſt gezeigt, daß — das quantitative Verhältniß des Winterbieres zum Sommerbier = 7 : 5 angenommen — nur 2945 Eimer beiderlei Biers aus derſelben Quantität Malzes gebrauet werden könne. Daher iſt hier der Bieraufſchlag mit Rückſicht auf dieſe Bedingungen zu finden.

§. 57.

Nach den Bedingungen der Aufgabe iſt der Malzaufſchlag vom ganzen Jahre = 450 . 5 . 60 . 4 . = 540000 Pf. und ebenſo der Bierverlag vom ganzen Jahre = 2945 . 60 = 176700 Maas. Daher iſt der Bieraufſchlag $= \frac{540000}{176700} = 3{,}05$ Pf.; oder mit Weglaſſung des ſehr kleinen Bruches wieder 3 Pf.

Würde nun dem Brauer der Malzaufſchlag mit 3 Pf. per Maas vergütet, ſo gieng ihm deßwegen nicht mehr Verluſt zu,

als 0,05 per Maas
3.— per Eimer
24,55 bei der Sud zu 32,77 Eimer
36.79 fl. bei 90 Suden, oder im Jahre.

Dagegen verdient er unverdienter Weiſe;

0,95 Pf. bei der Maas
14,25 kr. per Eimer
7.58 fl. per Sud
682.83 fl. bei 90 Suden oder im Jahre, indem die Regierung ihm volle 4 Pf. zur Vergütung des Malzaufſchlages von dem Publikum zu nehmen bewilligt.

§. 58.

Von dieſer auſſerordentlichen Liberalität der Regierung läßt ſich gar kein Grund angeben. Es iſt

nicht zu vermuthen, daß ſie dem Brauer ſtillſchweigend habe Zinſen zu Gute rechnen wollen, da er keinen Anſpruch darauf hat. Daß ſie ihm 682 fl. unverdienten Gewinn zueigne, damit er nicht verliere, iſt auch nicht glaublich, da bei den 3 Pf. noch nicht der kleinſte Bruch zum Vorſcheine kommt, und wenn es auch wäre, derſelbe doch nicht für einen Pf. anzuſetzen wäre, ſo lange er weniger als $\frac{1}{2}$ Pf. beträgt. Wegen des ſo kleinen Verluſtes, der aus Weglaſſung eines Bruchs für den Brauer entſteht, darf man unbeſorgt ſeyn, derſelbe weiß ſich meiſtens und zwar auf eine unmerkliche Art durch Aufguß zu entſchädigen.

Noch weniger kann die Regierung bei dem — dem Brauer über die Gebühr zugeeigneten Bierpreiſe, ihm ſeine Laſt zu erleichtern, die Abſicht gehabt haben. Denn wenn die Abgaben gleichheitlich, im nationalökonomiſtiſchen Sinne auf alle Stände vertheilt ſind, ſo bedarf die Brauerſchaft nicht auf Koſten anderer Stände erleichtert zu werden. Dieß hieße den Brauerſtand **entlaſten**, und die ärmeren oder anderen Stände **überlaſten**, da die Abgabe eines Brauers, der jährlich 2945 Eimer Bier erzeugt, ſich zu 6—700 fl. ſummirt, was den vierten Pfennig allein austrägt.

---

* Verfaſſer iſt mit dieſer Anſicht der Berechnung des Aufſchlages nicht verſtanden, und verweiſet die Leſer auf den von ihm bearbeiteten und im allgem. Anzeiger der Teutſchen v. J. 1808. Nro. 131. erſchienenen Aufſatz: „über den Malzaufſchlag in Baiern.“

Ziffer I.

Herrſchaftliches Brauhaus mit einem Sudwerke von 1411 Sch. Malz.

Braugebäude und Fahrniſſe		Iſt werth a	Trägt Zinnſen b	Dauert Jahre c	Iſt noch der Werth d	Zinſen und Abnutzung betragen $b + \frac{a-d}{c}$
Brauhausgebäude		13000	650	200	1500	715
Dachungen		5000	250	100	240	297,6
Kellergebäude		9000	450	200	1000	490
Dachungen		1000	50	100	80	59,2
Kupferne Pfanne		1800	90	25	600	138
Eiſerner Roſt		500	25	200	150	26,7
Kupferne Därre		1700	85	200	600	90,5
150 Fäſſer	Holz	4950	247,5	20	750	457,5
	Eiſen	4950	247,5	60	900	311
Maiſchboding	Holz	105	5,25	15	25	10,5
	Eiſen	160	8	100	30	9,3
2 Kühlen	Holz	500	25	15	20	59
	Eiſen	150	7,5	100	28	8,7
18 Gährboding	Holz	270	13,5	15	59	27,9
	Eiſen	270	13,5	60	50	17,1
2 ſteinerne Waiben		600	30	24	—	30
Braugeſchirr		500	25.	3	10	188,3
		44,455				2936,3

Ziffer 2.

Bürgerliches Brauhaus mit einem Sudwerke von 450 Sch. Malz.

Braugebäude und Fahrniſſe		Iſt werth a	Trägt Zinnſen b	Dauert Jahre c	Iſt der Werth noch d	Zinſen und Abnützung betragen $b + \frac{a-d}{c}$
Brauhausgebäude		8000	400	200	923	435
Dachungen		3077	153	100	147	182,2
Kellergebäude		4500	225	200	500	245
Dachungen		500	25	100	40	29,6
Kupferne Pfanne		1125	56,2	46	375	72,5
Eiſerner Roſt		176	8,8	200	52	9,3
Kupferne Darre		600	30	200	211	31,9
50 Fäſſer	Holz	1650	82,5	20	250	152,5
	Eiſen	1650	82,5	60	300	105
Maiſchboding	Holz	35	1,7	15	8,3	2,8
	Eiſen	53	2,6	100	10	3
1 Kühle	Holz	166,6	8,3	15	6,6	18,6
	Eiſen	50	2,5	100	9,3	2,9
6 Gährboding	Holz	90	4,5	15	18	9,8
	Eiſen	90	4,5	60	16,6	5,7
Steinerne Waib		200	10	24	—	10
Braugeſchirre		166,6	8,3	3	3,8	62,7
		22129,2				1377,6

Verbeſſerungen.

S. 3. Z. 5. "der" bleibt weg.

S. 7. §. 7. lies "Konkurrenz" ſtatt "Konvenienz."

S. 17. letzte Zeile lies "ſondern ſtatt "ſoodern."

S. 20. Z. 17. v. o. lies "nur" ſtatt "nun."

S. 26. Z. 1. "über" bleibt weg.

S. 37. Z. 17. v. o. lies "erſtere" ſtatt "erſtern."

S. 39. Z. 6. v. u. lies "Brauer" ſtatt "Bauer."

S. 45. §. 40. lies "einer" ſtatt "einen."

Staatsbibliothek
Bamberg
Bibl. Hist. Ver

SBB013401260770

B.GÖRICH
Siemensstraße 8
35041 Marburg/L
Tel.: 0 64 21/8 13 99
Fax: 0 64 21/8 59 92
BUCHBINDEREI

Jaeck, Michael,

Über das Biertaxwesen in Baiern aus dem wissenschaftlichen Standpunkte betrachtet

Erlangen 1822

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Bav.1114
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11692330-6